



## Weisung 1/2013 der PostCom

### **zuhanden der Schweizerischen Post betreffend den Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungs- verbots im Einzelfall**

15. März 2013

---

<b>1.</b>	<b>Ziel der Weisung</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Geltungsbereich der Weisung</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Grundsätze bezüglich unzulässiger Quersubventionierungen</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Bestimmungen zum Nachweis der Einhaltung des Verbots</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Bestimmungen zur Überprüfung des Nachweises</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Berechnung der relevanten Kosten und Umsatzerlöse</b>	<b>4</b>

## **1. Ziel der Weisung**

Das Postgesetz vom 17. Dezember 2010 (PG) und die Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG) legen die Grundsätze für den Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots und für die Überprüfung der Einhaltung dieses Verbots im Einzelfall fest (Art. 19 Abs. 3 PG; Art. 55 Abs. 4 VPG).

Gemäss Artikel 58 VPG kann die Eidgenössische Postkommission (PostCom) administrative Vorschriften zum Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots im Einzelfall erlassen.

Die vorliegende Weisung fasst die geltenden Grundsätze zusammen und definiert die technischen Kriterien, die für den Nachweis und für die Überprüfung der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots im Einzelfall anwendbar sind.

## **2. Geltungsbereich der Weisung**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Weisung umfasst einerseits die Dienstleistungen des reservierten Dienstes und andererseits die von der Schweizerischen Post (Post) und den Postkonzerngesellschaften ausserhalb des Grundversorgungsauftrags erbrachten Dienstleistungen (Art. 48 Abs. 2 VPG).

Die vorliegende Weisung stützt sich auf die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung geltenden Rechtsgrundlagen und Textquellen. Falls sich gesetzgeberische Änderungen ergeben, die die Definition des Begriffs der unzulässigen Quersubventionierung betreffen, wird die PostCom diese Weisung entsprechend anpassen. Ausserdem behält sich die PostCom Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse vor.

## **3. Grundsätze bezüglich unzulässiger Quersubventionierungen**

In Artikel 19 Absatz 1 PG ist der Grundsatz des Quersubventionierungsverbots festgehalten. Gemäss diesem Grundsatz darf die Post die Erträge aus dem reservierten Dienst nur zur Deckung der Kosten der Grundversorgung nach den Artikeln 13 bis 17 PG (Dienstleistungen des Postverkehrs) und den Artikeln 32 und 33 PG (Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs) verwenden, hingegen nicht zur Verbilligung von Dienstleistungen ausserhalb der beiden Grundversorgungsaufträge (Dienstleistungen des Postverkehrs und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs).

Die Erträge aus Dienstleistungen der Grundversorgung ausserhalb der reservierten Dienste fallen nicht unter dieses Verbot.

Eine unzulässige Quersubventionierung im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 PG setzt voraus,

- dass einerseits der Umsatzerlös einer gegebenen Dienstleistung, die keinem der beiden Grundversorgungsaufträge zugeordnet ist, nicht die inkrementellen Kosten dieser Dienstleistung deckt, und
- dass andererseits eine Dienstleistung oder eine Gesamtheit anderer Dienstleistungen des reservierten Dienstes besteht, deren Umsatzerlös über den Stand-alone-Kosten dieser Leistungen liegt.

Die Überdeckung der Stand-alone-Kosten weist auf die Quelle der Quersubventionierung, die Unterdeckung der inkrementellen Kosten auf ihr Ziel hin.

Die inkrementellen Kosten einer Dienstleistung entsprechen den Zusatzkosten, die durch die Erbringung dieser Leistung anfallen. Sie umfassen:

- die Grenzkosten der Dienstleistung sowie
- die auf die Erbringung der Dienstleistung entfallenden spezifischen Fixkosten.

Die Stand-alone-Kosten einer Dienstleistung entsprechen den Gesamtkosten, die anfallen würden, wenn das Unternehmen ausschliesslich die betrachtete Dienstleistung erbringen würde. Sie umfassen:

- die direkten Kosten (Einzelkosten) der Dienstleistung,
- die auf die Erbringung der Dienstleistung entfallenden spezifischen Fixkosten,
- die indirekten Kosten der Dienstleistung, d. h. die aus der gleichzeitigen Bereitstellung der betrachteten Dienstleistung und der übrigen Dienstleistungen resultierenden Gemeinkosten, die per Schlüsselung zugerechnet werden können (Verbundkosten), sowie
- die sonstigen Gemeinkosten, die für das Unternehmen selbst dann anfallen, wenn es keine anderen als die betrachtete Dienstleistung erbringt.

#### **4. Bestimmungen zum Nachweis der Einhaltung des Verbots**

Nach Artikel 55 Absatz 4 VPG gilt der Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots im Einzelfall als erbracht, wenn die Post den Umsatzerlös und die inkrementellen Kosten der ausserhalb des Grundversorgungsauftrags erbrachten Dienstleistung sowie die Schlüsselung der Prozesskosten der Haupt- und der relevanten Teilprozesse auf die betreffende Dienstleistung ausgewiesen hat und der Umsatzerlös der Dienstleistung ausserhalb der Grundversorgung zur Deckung der inkrementellen Kosten dieser Dienstleistung ausreicht.

Kann die Post den Nachweis nicht wie oben beschrieben erbringen, so weist sie für die relevante Dienstleistung oder die Gesamtheit der relevanten Dienstleistungen des reservierten Dienstes die Stand-alone-Kosten aus (Art. 55 Abs. 5 VPG).

#### **5. Bestimmungen zur Überprüfung des Nachweises**

Nach Artikel 19 Absatz 3 PG kann die PostCom von Amtes wegen oder auf Anzeige hin die Post verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass das Quersubventionierungsverbot im Einzelfall eingehalten wurde.

Die Post übermittelt dem Fachsekretariat der PostCom innerhalb der von der PostCom gesetzten Frist die vollständigen Unterlagen, darunter den Nachweis der Einhaltung sowie die für das Verständnis, die Prüfung, die Analyse und die Beurteilung des Nachweises nötigen Angaben. Dazu gehören insbesondere:

- die Aufschlüsselung der indirekt zurechenbaren Kosten (Prozesskosten der Haupt- und der relevanten Teilprozesse für jede betreffende Dienstleistung gemäss Art. 55 Abs. 4 VPG) sowie
- die Beschreibung und die konkrete Ausgestaltung der verwendeten Umlage-schlüssel.

Zudem erteilt sie alle weiteren Auskünfte, welche das Fachsekretariat der PostCom allenfalls benötigt, um eine Quersubventionierung ausschliessen zu können.

Sind die eingereichten Unterlagen oder gemachten Angaben lückenhaft oder ungenügend, legt das Fachsekretariat der PostCom eine angemessene Frist zu ihrer Vollständigkeit fest.

Die PostCom entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Empfang der vollständigen Unterlagen darüber, ob das Quersubventionierungsverbot eingehalten wurde.

## **6. Berechnung der relevanten Kosten und Umsatzerlöse**

Relevant für den Vollzug dieser Weisung sind die Kosten und Umsatzerlöse, aufgrund derer festgestellt werden kann, ob eine Quersubventionierung vorliegt oder nicht.

Massgebend für die Beurteilung, ob das Quersubventionierungsverbot eingehalten wurde, sind gemäss Artikel 52 Absatz 5 VPG die Kosten und Umsatzerlöse nach dem allfälligen Ausgleich der Nettokosten der Verpflichtung zur Grundversorgung. Für den Ausweis der relevanten Kosten weist die Post die im Rahmen des in Artikel 52 Absatz 2 VPG vorgeschriebenen Stufenmodells direkt und indirekt zugerechneten Kosten in transparenter Form aus. Kosten, die im Rahmen eines allfälligen Ausgleichs der Nettokosten nach Artikel 51 VPG zugerechnet werden, sind separat auszuweisen.

Der relevante Umsatzerlös für eine bestimmte Dienstleistung entspricht dem Betriebsertrag der Dienstleistung nach Abzug der von der Post gewährten Preisermässigungen (Vergütungen von Vorleistungen, Rabatte, Vergünstigungen usw. einschliesslich Preisnachlässe resultierend aus Umsatzrabatte für Geschäftskunden). Die folgenden Angaben sind von der Post unter Präzisierung der jeweiligen Volumen, der fakturierten Beträge, der gewährten Ermässigungen und der eingegangenen Beträge separat darzulegen:

- der Grundtarif der Leistung
- eine ausführliche Aufstellung aller anwendbaren Ermässigungen, namentlich
  - o die Bemessungsgrundlagen für Vergütungen von Vorleistungen (falls zutreffend) und
  - o die Bemessungsgrundlagen für Umsatzrabatte, sowie
- die Preise, die dem meistbegünstigten Kunden gewährt wurde.

Die Daten für die Berechnung der relevanten Kosten und Umsatzerlöse werden anhand geeigneter Kontrollen überprüft:

- Die Kostenrechnung der Post hat auf objektiv und einheitlich angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen zu beruhen. Sie muss die Vollkosten erfassen und diese auf der Basis nachvollziehbarer Kriterien auf die Kostenobjekte umlegen. Die verwendeten Umlageschlüssel sind im Rahmen einer Überprüfung der Einhaltung des Quersubventionsverbotes offenzulegen und auf Nachfrage zu begründen. Soweit nicht Marktpreise für vergleichbare Produkte und Leistungen zur Anwendung gelangen, sind auch die internen Transferpreise auf Vollkostenbasis zu ermitteln. Die Kosten und Umsatzerlöse sind für jede einzelne Dienstleistung separat und in transparenter Form ausweisen.

- Die Zuordnung der Kosten und des Umsatzerlöses jeder einzelnen Dienstleistung zum reservierten Dienst, zur Grundversorgung ausserhalb der reservierten Dienste und zu den übrigen Tätigkeiten des Unternehmens ausserhalb der beiden Grundversorgungsaufträge muss ohne Einschränkung nachprüfbar sein können.
- Die Angaben der Post zu den Kosten und Umsatzerlösen müssen von dem von der Post gemäss Artikel 57 VPG beauftragten Revisionsunternehmen zurückverfolgt und rekonstruiert werden können.
- Sowohl die Angaben der Post zu den Kosten und Umsatzerlösen als auch die Einhaltung der Vorgaben zum Rechnungswesen werden von dem von der Post nach Artikel 57 VPG beauftragten Revisionsunternehmen überprüft.

Sind die aus der Kostenrechnung stammenden Daten nicht ausreichend oder ohne ergänzende Angaben ungenügend, um die zur Überprüfung der Einhaltung des Quersubventionierungsverbotes benötigten Daten zu ermitteln – namentlich die variablen Kosten, die Grenzkosten, die spezifischen Fixkosten und die Stand-alone-Kosten –, kann der Nachweis verlangt werden, dass zur Berechnung der Kosten anerkannte und nach objektiven Kriterien gestaltete Methoden verwendet wurden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Der Präsident

Der Leiter des Fachsekretariats

*Dr. Hans Hollenstein*

*Dr. Michel Noguét*

Bern, 15. März 2013